

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft.

Aktenzeichen:	11-mer-04306-21		
Baugrundstück:	Merzen, Engelern Mitte 8		
Gemarkung:	Engelern		
Flur:	5	5	5
Flurstück(e):	73/8	79/4	79/5

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG: geänderte Ausführung und Standortänderung des Sauenstalls BE 2a und BE 2c Genehmigung vom 15.03.2021; Az.: 642-21

Geplant ist die geringfügige Standortänderung und die geänderte Ausführung der BE 2a und 2c in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Engelern, Flur 5, Flurstücke 73/8, 79/4 und 79/5.

Auf dem Betrieb sind derzeit 182 Sauenplätze, 670 Ferkelaufzuchtplätze und 1.275 Schweinemastplätze genehmigt. Nach der hier geplanten Änderung verändern sich die genehmigten Tierzahlen nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG zu erwarten.

Das LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ liegt ca. 2,5 km nordöstlich des Vorhabens. Aufgrund der Entfernung dieses Gebietes sowie den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen der Hofstelle, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. In ca. 130 m nördlich und ca. 230 m nordöstlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. Zudem befinden sich in ca. 1,8 km nordnordwestlich des Vorhabens das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop ID 387 „Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht“. Durch das Vorhaben verändern sich die Ammoniakemissionen im Vergleich zum bisher genehmigten Stand nicht, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.11.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp